

Satzung des Vereins „Focus Congo“

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

Der Verein mit Namen „**Focus Congo**“ und mit Sitz in **Linkenheim-Hochstetten** verfolgt ausschließlich und auch teilweise unmittelbar – **gemeinnützige** und **mildtätige** Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und **soll** in das Vereinsregister **eingetragen** werden.

§ 2 Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die
 - Förderung der Religion (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 AO);
 - Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO);
 - Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der ^[L]_[SEP] Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO);
 - Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, ^[L]_[SEP] für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO);
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO);
 - Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Nr. 15 AO);
 - Unterstützung von Menschen, die bedürftig im Sinne des § 53 AO sind.
- 2) Der Satzungszweck wird im Inland sowie im Ausland auf dem afrikanischen Kontinent, insbesondere in der Demokratischen Republik Kongo (DR Kongo), ^[L]_[SEP] verwirklicht durch:
 - Unterstützung der Arbeit christlicher Kirchengemeinden und Gemeinschaften u.a. durch Durchführung von Seminaren und Workshops;
 - Unterstützung und Ausbau von Kinder- Jugendarbeit bzw. Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe sowie die u.a. durch Durchführung von Sport- und Freizeitprogrammen; Unterstützung elternloser Kinder, Halb- und Sozialwaisen und Menschen mit Behinderung;
 - Übernahme von Ausbildungskosten für Kinder, Jugendliche oder Erwachsene für Schule, Universität oder Berufsausbildung;
 - Durchführung von Seminaren, Trainings, Workshops, berufsbildender und arbeitsschaffender Maßnahmen, u.a. an vorhandenen Bildungseinrichtungen;
 - Humanitäre Hilfeleistungen sowie Entwicklungshilfe jeglicher Art in Krisengebieten zur Förderung der Lebensbedingungen u.a. für Hungernde, Geflüchtete, Überlebende bewaffneter Konflikte, Kindersoldaten, und Kriegswaisen durch Projektarbeit und Kooperation

- mit Gesundheits- und Wohltätigkeitseinrichtungen sowie Unterstützungs- und Versöhnungsprogrammen;
 - Aufklärungs- und Friedensarbeit mittels jeglicher Form von Medien und Veranstaltungen;
 - Lieferung von Hilfsgütern und Gegenständen des medizinischen Bedarfs an Gesundheits- und Wohltätigkeitseinrichtungen zur Weitergabe an bedürftige und notleidende Personen und für eigene Projekte vor Ort
 - Entsendung von Freiwilligen für Hilfseinsätze und Projektarbeit vor Ort
- 3) Eine selbstlose Unterstützung von Personen durch den Verein erfolgt nur, soweit sie die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen.
 - 4) Zweck des Vereins ist auch die Mittelbeschaffung für andere Körperschaften, die diese Mittel für die oben genannten satzungsgemäßen Zwecke einsetzen; insoweit handelt der Verein auch als Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.
 - 5) Der Verein kann zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke im In- und Ausland u.a. Zweigstellen, Filialen, Niederlassungen oder auch Repräsentanzen gründen.

§ 3 Steuerbegünstigung

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.<sup>[L]
[SEP]</sup>
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.<sup>[L]
[SEP]</sup>
- 4) Für den Verein tätige Personen erhalten eine Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Auslagen; das Nähere kann in einer Geschäftsordnung durch den Vorstand geregelt werden. Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen erfolgen bis zur Höhe der anerkannten Pauschalen (z.B. Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26a EStG) durch Vorstandsbeschluss, darüber hinaus nur aufgrund eines besonderen Vertrages; dies gilt auch für Vorstandsmitglieder. Vergütungen für Vorstandsmitglieder sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Auf die Auszahlung kann steuerbegünstigend verzichtet werden.
- 5) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke mit anderen Organisationen zu gemeinsamen Projekten zusammenschließen. Näheres kann in einer schriftlichen Projektvereinbarung vereinbart werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Beitragspflicht

- 1) Der Verein besteht aus a. Mitgliedern und b. Fördermitgliedern.<sup>[L]
[SEP]</sup>
- 2) Mitglied des Vereins kann jede volljährige, geschäftsfähige natürliche sowie juristische Person werden, die die Ziele des Vereins bejaht und seine Zwecke aktiv unterstützt, durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
- 3) Fördermitglied kann ebenfalls jede volljährige, geschäftsfähige natürliche sowie juristische Person werden. Fördermitglieder haben jedoch kein aktives oder passives Wahl- bzw. Stimmrecht.

- 4) Mitglieder und Fördermitglieder können jederzeit durch schriftliche Anzeige an den Vorstand wieder austreten.
- 5) Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht verlangt.

§ 5 Organe

- 1) Organe des Vereins sind die **Mitgliederversammlung** und der **Vorstand**.
- 2) In Ergänzung zu § 31a BGB haften die Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein und den Mitgliedern auch im Falle einer Vergütung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung hat die ihr von der Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen und wird zu diesem Zweck vom Vorstand mindestens einmal im Jahr in Textform unter Bestimmung von Tagungsort und Termin mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen und Bekanntgabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung einberufen.
- 2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl des Vorstandes;
 - Entgegennahme von Jahresbericht und Jahresabschluss durch den Vorstand;
 - Wahl eines oder mehrerer Kassenprüfer und ggf. einer Ersatzperson für ^[1]_[SEP] in der Regel zwei Jahre, die dem Vorstand nicht angehören dürfen;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über Anträge;
 - Änderung der Satzung und des Vereinszwecks;
 - die Auflösung des Vereins ^[1]_[SEP]
- 3) Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder, dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe in Textform vom Vorstand fordern.
- 4) Zur Förderung der Beteiligung möglichst aller Mitglieder und in Hinblick auf die Ausdehnung des Einsatzgebietes kann die Mitgliederversammlung als Präsenz- oder als virtuelle Versammlung in Form einer Telefon- /Video- oder Online-Versammlung, oder auch einer Mischung der verschiedenen Versammlungsformen durchgeführt werden. Soweit der Vorstand die Möglichkeit der Teilnahme an einer Versammlung auch auf dem virtuellen Weg eröffnet, hat er bereits bei der Ankündigung der Versammlung auf den gewählten Weg hinzuweisen, so dass die Mitglieder die Verfügbarkeit sicherstellen können, und rechtzeitig vor der Versammlung die konkreten Zugangsdaten mitzuteilen. Die Mitglieder verpflichten sich, diese Daten nicht an Dritte weiterzugeben. Die Stimmabgabe muss in einem gesicherten Modus erfolgen, der die Feststellung der Identität und des Inhalts der Willenserklärung ermöglicht.
- 5) Anträge zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung können grundsätzlich zu jeder Zeit in Textform und auch noch in der Versammlung gestellt werden. Rechtzeitig eingegangene Anträge sollen vorab allen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden. Die Mitgliederversammlung kann auch noch mit Zustimmung von 20% der anwesenden Mitglieder eine Ergänzung der vom

- Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen (Dringlichkeitsantrag). Dies gilt aber nicht für Anträge auf Änderungen im Vorstand sowie für Anträge auf Satzungs- und Zweckänderungen, es sei denn alle Mitglieder verzichten ausdrücklich auf Form und Frist.
- 6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, d.h. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Änderungen der Satzung und des Vereinszweckes sowie Umwandlungen und die Auflösung können nur beschlossen werden, wenn dies unter Angabe der beabsichtigten Änderung – die Erkennbarkeit auf die betroffene Ziffer der Satzung ist aber auch ausreichend - auf der Tagesordnung, die mit der Einladung versandt wurde, vorgesehen war und der Beschluss mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ergeht. Mit gleicher Mehrheit kann die satzungsändernde Mitgliederversammlung auch den Vorstand ermächtigen, Satzungsänderungen, insbesondere die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden, z.B. dem VR angeregt oder verlangt werden, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in einer Vorstandssitzung zu beschließen und anzumelden. Diese Änderungen sind bei der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
 - 7) Mitglieder können sich durch Vollmacht in Textform von anderen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung vertreten lassen.
 - 8) Die Art der Abstimmung bestimmt der vom Vorstand bestimmte Versammlungsleiter.
 - 9) Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, dass von dem Versammlungsleiter und dem vom ihm bestimmten Protokollführer unterschrieben wird.
 - 10) Beschlüsse können grundsätzlich auch außerhalb einer Mitgliederversammlung in Textform erfolgen; ausgenommen sind Wahlen und Beschlüsse über eine Satzungs- oder Zweckänderung oder Auflösung des Vereins. Der Beschlussantrag wird vom Vorstand formuliert. Die Überlegungsfrist beträgt regelmäßig zwei Wochen. Maßgeblich ist aber das als spätestes Eingangsdatum für die Abgabe der Stimmen an den Vorstand im Anschreiben ausdrücklich genannte Datum. Auch in diesen Fällen ist nicht die Mitwirkung aller Mitglieder erforderlich und es bleibt auch insoweit bei den in dieser Satzung festgelegten Mehrheiten der abgegebenen Stimmen. Das Schweigen eines Mitglieds wird wie eine Enthaltung gezählt. Der Vorstand zählt die Stimmen aus, legt den Beschluss in einem Protokoll unterschrieben von zwei Vorstandsmitgliedern nieder und gibt sie in Textform bekannt.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu 4 weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren - vom Tage der Wahl an gerechnet - gewählt; er bleibt jedoch bis zur wirksamen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand verteilt die Aufgaben unter sich selbst und kann bei Bedarf sich und dem Verein eine Geschäftsordnung geben.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, den Vorstand mit 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen aus wichtigem Grund abzurufen; soweit die Mindestzahl des Vorstandes durch die Abberufung unterschritten wird, muss es zumindest in der

- notwendigen Anzahl neue Vorstandsmitglieder wählen (konstruktives Misstrauensvotum).
- 3) Der Vorstand führt sofern die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen; er kann aufgrund eines Mitgliederbeschlusses bei Bedarf hierfür angemessen vergütet werden.
 - 4) Im Rahmen des § 26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten und kann auch Untervollmachten, aber keine Generalvollmacht erteilen. Er kann von der Mitgliederversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 8 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Jugend mit einer Mission – Hurlach e.V.“ mit Sitz in Hurlach, AG Landsberg am Lech, oder dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzungsänderung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18.09.2021 beschlossen und tritt mit Eintragung in Kraft.